



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie

Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den Musikunterricht ab dem 14. September 2020 folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz:

Musikunterricht

1. Der Unterricht im Fach bzw. Profulfach Musik findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach bzw. Profulfach beschränken.
2. Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Damit ist regulärer Musikunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach bzw. Profulfach Musik möglich. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht oder außerunterrichtlichen Musikangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Musikunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden. Je nach Raumgröße ergeben sich beim Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten kleinere Gruppengrößen (siehe 10.a).
4. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Im Unterschied zum Musizieren auf Streich-, Zupf-, Tasten- oder Schlaginstrumenten besteht daher bei Blasinstrumenten und Gesang aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
5. Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich. Bei der Beteiligung von Blasinstrumenten gilt jedoch zwischen den Bläsern und anderen Musizierenden der Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

Hygienevorgaben

6. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6

i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.

7. Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.
8. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.
9. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird. Bevorzugt sind hier hohe und große Räume mit entsprechenden Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen (siehe hierzu Raumpläne / Musterpläne in der Anlage);
 - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
10. Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Ziffer 10 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand empfohlen.

Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften

11. Externe Partner wie Musikschulen oder Musikvereine dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von Musikunterricht unterstützen, insbesondere beim Instrumental- und Gesangsunterricht in Gruppen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt dabei bei der Lehrkraft.
12. Auch Musik-Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen Schule-Verein sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen, stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

13. Mehrtägige außerunterrichtliche Musikveranstaltungen sind im ersten Halbjahr untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Somit dürfen Probenstage und Konzertbesuche stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass es zu keiner Durchmischung von Klassen, sofern nicht vermeidbar auch von Klassenstufen, während der Durchführung kommt.
 - Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Musik durch die Musikverbände kann auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei sind die jeweils an den Standorten (Akademien, Jugendherbergen u.a.) geltenden Hygiene- und Infektionsschutzauflagen einzuhalten.